

Beschluss Nr. 901/2025

Schwyz, 18. November 2025 / ju

Motion M 14/25: Rechtslücke – Schutz vor häuslicher Gewalt oder Stalking

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 1. Juli 2025 haben Kantonsrat Martin Raña und vier Mitunterzeichnerinnen folgende Motion eingereicht:

«Bei der Umsetzung von polizeilichen Gewaltschutzmassnahmen wie Kontakt- oder Rayonverboten stellen interkantonale Sachverhalte eine besondere Herausforderung dar. Kontaktverbote sind auf die jeweiligen Personen begrenzt. Rayonverbote dagegen auf die jeweiligen Gebiete beschränkt. Konkret stellt sich die Frage, ob die Polizei ein Rayonverbot auf das Gebiet eines anderen Kantons anordnen kann. Dies führt eventuell zu einer gefährlichen Rechtslücke, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt oder Stalking.

Ein Beispiel: Erteilt die Kantonspolizei Zürich für eine gefährdende Person, welche im Kanton Zürich wohnhaft ist, ein Rayonverbot für deren Wohnort und für deren ausserkantonalen Arbeitsort, z.B. Lachen SZ, ist unklar, ob diese polizeiliche Anordnung des Kantons Zürich automatische Wirkung im Kanton Schwyz entfaltet.

Gefährdende Personen orientieren sich nicht an Kantonsgrenzen, der Gewaltschutz darf es ebenso wenig tun. Die Motion fordert daher, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass polizeiliche Anordnungen zum Gewaltschutz auch über die Kantonsgrenzen hinaus verbindlich und vollstreckbar sind. Die Schwyzer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sollen künftig die Kompetenz und die Pflicht erhalten, Anordnungen aus anderen Kantonen zu vollziehen und Verstösse dagegen zu ahnden. Das schafft mehr Rechtssicherheit, stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und verbessert den Opferschutz.

Darüber hinaus soll sich der Kanton Schwyz in den zuständigen Gremien für eine schweizweite Regelung einsetzen, um eine kohärente und wirksame Lösung für den interkantonalen Vollzug von Gewaltschutzmassnahmen zu erreichen, sei es durch koordinierte kantonale Gesetzgebungen oder ein zukünftiges Bundesgesetz.

Mit dieser Motion fordern wir den Regierungsrat auf, den Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder andere Massnahmen zu treffen, damit die Schwyzer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden künftig über die Kompetenz und die Pflicht verfügen, Anordnungen anderer Kantone im Bereich des Gewaltschutzes zu vollziehen und Verstösse zu ahnden. Zudem soll sich der Regierungsrat auf nationaler Ebene für eine schweizweite Harmonisierung einsetzen, damit entsprechende polizeiliche Anordnungen generell auch über Kantonsgrenzen hinweg Rechtswirkung entfalten.

Wir bedanken uns für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Begriffe häusliche Gewalt und Stalking sind im Polizeigesetz des Kantons Schwyz vom 22. März 2020 (PolG, SRSZ 520.110) definiert. Nach der Legaldefinition von § 19c Abs. 1 PolG verübt eine Person häusliche Gewalt, wenn sie in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen ausübt. Stalking begeht eine Person, die eine andere Person durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen in deren Sicherheit bedroht oder deren persönliche Integrität und Freiheit schwerwiegend beeinträchtigt (§ 19 Abs. 2 PolG).

Die Polizei hat präventive und repressive Aufgaben. Präventiv agiert die Polizei bevor eine Straftat entsteht als Gefahrenabwehr, repressiv zur Ahndung und zum Beweis begangener Straftaten. Gestützt auf das PolG kann die Polizei gegenüber gewaltausübenden bzw. «stalkenden» Personen vorgehen. Sie verfügt im Wesentlichen über Rechtsgrundlagen für die folgenden Massnahmen:

- § 10 PolG: Die Gefährderansprache bei auffälligem, aber noch nicht strafbarem Verhalten; sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen und dient der Verhaltenslenkung und Frühintervention; sie ist als präventive polizeiliche Massnahme ausgestaltet und stellt einen verhältnismässig geringen Grundrechtseingriff dar.
- § 17 PolG: Der Polizeigewahrsam für längstens 24 Stunden; danach ist die Person zu entlassen oder der Staatsanwaltschaft zuzuführen; der Polizeigewahrsam ist als präventive und repressive Massnahme ausgestaltet; sie stellt den polizeilich stärksten Grundrechtseingriff dar.
- § 19 Abs. 2 PolG: Vorübergehende Wegweisung, Fernhaltung oder Kontaktverbot für höchstens einen Monat; Anwendung bei Stalking, wenn keine häusliche Gewalt damit verbunden ist; die Massnahme ist präventiv und repressiv ausgestaltet.
- § 19c PolG: Wegweisung, ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot für höchstens 14 Tage bei häuslicher Gewalt; diese Massnahmen bleiben nach Abs. 5 neben strafprozessualen sowie straf- und zivilrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, sofern sie diesen nicht widersprechen.

Besteht bei häuslicher Gewalt und Stalking ein konkreter Verdacht auf Straftaten, schaltet die Polizei gestützt auf bestehende Melde- und Informationspflichten die Staatsanwaltschaft ein. Die eidgenössische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) ermöglicht die Anordnung von Kontakt- und Rayonverboten als strafprozessuale Ersatzmassnahmen zur Untersuchungshaft. Die Anordnung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Zwangsmassnahmengericht. Kontakt- und Rayonverbote können bis zu drei Monate angeordnet werden, mit Verlängerungsmöglichkeit (Art. 227 Abs. 1 i.V.m. Art. 237 Abs. 4 StPO).

2.2 Polizeiliche Massnahmen mit kantonalem und interkantonalem Bezug

Die verfassungsmässige Gesetzgebungskompetenz im Polizeirecht liegt bei den Kantonen. Das kantonale PolG dient dem Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und Stalking, sofern sich der Vorfall im Kanton Schwyz ereignete. Für die Anordnung von polizeilichen Gewaltschutzmassnahmen ist dabei unerheblich, wo sich die gewaltbetroffene oder die gewaltausübende Person gerade aufhält oder sich künftig aufzuhalten gedenkt.

Betreffend Wirkung respektive Durchsetzung von polizeilich angeordneten Massnahmen ist jedoch zu unterscheiden, ob sich die Anordnungen nur auf den Kanton Schwyz beschränken oder ob ein interkantonaler Bezug besteht (bspw. ausserkantonaler Wohn-/Arbeitsort der gewaltausübenden Person oder des Opfers). Wenn nur der Kanton Schwyz betroffen ist, bestehen keine Probleme, hier greift das kantonale PolG unmittelbar. Mithin besteht diesbezüglich keine Rechtslücke, die geschlossen werden müsste. Anders gestaltet sich die Rechtslage bei interkantonalen Sachverhalten. Keine Kantonspolizei verfügt ausserkantonal über direkte und verbindliche Anordnungs-, Durchsetzungs- oder Weisungsrechte. Aufgrund der kantonalen Hoheit in Polizeiangelegenheiten können allfällige Rechtslücken auch nicht geschlossen werden, da kein Kanton ausserhalb des eigenen Kantons über Gesetzgebungskompetenzen verfügt. Eine entsprechende Pflicht im Schweizer Polizeirecht wäre daher aussichtslos, da sie ausserkantonal keine Wirkung entfalten könnte und unverbindlich wäre. Kantonsübergreifende Polizeitätigkeit wird über Melderechte und Amtshilfe sichergestellt. Sind weitere Kantone von polizeilichen Massnahmen betroffen, verfügt die Kantonspolizei Schwyz über ausreichende Datenaustausch-, Melde- und Zusammenarbeitsrechte (§§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 3 PolG). Im Kontext von häuslicher Gewalt besteht zudem eine Meldepflicht zu Händen der Polizei anderer Kantone, wenn dies zum Vollzug einer Massnahme nach § 19c PolG erforderlich ist (§ 19d Abs. 2 Bst. e PolG). Arbeitet bspw. ein Opfer in einem anderen Kanton, meldet die Kantonspolizei Schwyz dies der Polizei des betroffenen Kantons, tauscht mit dieser die hierfür erforderlichen Daten aus und ersucht um Anordnung von entsprechenden polizeilichen Massnahmen. Die betroffene Polizei prüft dies aufgrund ihrer Gesetze und ordnet gegebenenfalls selbständig ein Rayonverbot an, wenn die in ihrem Kanton hierfür erforderlichen Anforderungen erfüllt sind. Gleich verhält es sich in «umgekehrten» Fallkonstellationen. Erhält die Kantonspolizei Schwyz von einer anderen kantonalen Polizeibehörde eine solche Mitteilung, prüft sie entsprechende Massnahmen nach dem Schweizer PolG und setzt diese durch.

2.3 Strafprozessuale Massnahmen mit gesamtschweizerischem Bezug

Da es sich bei der StPO um ein eidgenössisches Gesetz handelt, kann die Anordnung für die ganze Schweiz getroffen werden. Wird bspw. strafprozessual ein kantonsübergreifendes Kontakt- und Rayonverbot angeordnet, ist dessen Vollstreckung in jedem Kanton als Rechtshilfe durch die jeweils örtlichen Behörden möglich und gängige Praxis. Hierzu werden die Entscheide an ausserkantonale Behörden zugestellt. Die rechtshilfweise Vollstreckung ist dann Sache des betroffenen Kantons.

2.4 Fazit / Haltung des Regierungsrates

Wie aufgezeigt verfügen die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden im Bereich häuslicher Gewalt und Stalking über verschiedene gesetzliche Handlungsmöglichkeiten. Eine interkantonale Zusammenarbeit bei der Anordnung und beim Vollzug solcher Gewaltschutzmassnahmen ist gestützt auf gegenseitige Amtshilferegeln bereits heute möglich. Entscheidend ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden. Es sind keine Rechtslücken in der kantonalen Gesetzgebung auszumachen, welche unter Beachtung der föderalen Gesetzgebungskompetenzen im polizeilichen Bereich geschlossen werden müssten. Somit besteht auf kantonomer Ebene kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Bezüglich interkantonalem polizeilichen Datenaustausch ist im Weiteren darauf hinzuweisen, dass schweizweit Bestrebungen im Gange sind, die Vernetzung der Polizeida-

tenbanken zwischen den Kantonen untereinander sowie mit dem Bund zu stärken. Allfällige Informationen über verdächtige Personen können Polizeibehörden heute nur mit erheblichem Aufwand mittels Anfragen im Einzelfall per Telefon oder E-Mail erhalten. Zur Diskussion steht insbesondere die Schaffung einer Interkantonalen Vereinbarung über den Datenaustausch, was vom Kanton Schwyz begrüsst wird.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 14/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst; Kantonspolizei; Staatsanwaltschaft.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber